

## **5. Nachtrag zur**

**Satzung über die Entschädigung für  
Ehrenbeamte und sonstige  
ehrenamtlich tätige Funktionsträger in  
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt  
Einbeck**

(Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 11.03.2026 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Einbeck beschlossen:

## **Artikel 1**

§ 4 wird ergänzt um Absatz (6):

### **§ 4**

- (6) Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Einbeck, die sich zur Betreuung von Freizeitmaßnahmen der Kinderfeuerwehren und Jugendfeuerwehren einbringen und hierfür keine Freistellung unter Fortzahlung von Arbeitsentgelten in Anspruch nehmen, wird abweichend von Absatz (1) einmal jährlich eine zusätzliche Entschädigung gewährt. Die Höhe ermittelt sich aus der durch das Land Niedersachsen an die Stadt Einbeck gemäß § 32 Absatz 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in seiner jeweils aktuellen Fassung ausgeschütteten Pauschale, zu gleichen Anteilen verteilt auf alle hier bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres gemeldeten betreuenden Mitglieder. Die Nichtinanspruchnahme einer Freistellung unter Fortzahlung von Arbeitsentgelten für die Betreuung ist bei der Meldung durch Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Erklärung eines jeden betreuenden Mitglieds zu belegen.

## **Artikel 2**

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.12.2025 in Kraft.

Einbeck, 11.03.2026

L. S.

STADT EINBECK

gez.

Dr. Sabine Michalek  
Bürgermeisterin